

Merkblatt

Prämienverbilligung für einkommensschwache Versicherte

Stand: 1.1.2022
gültig für das Antragsjahr 2022

Internet: www.asd.llv.li

Der Staat entrichtet Beiträge an die Prämien und Kostenbeteiligungen an einkommensschwache Versicherte (Prämienverbilligung).

Dieses Merkblatt enthält einen kurzen Überblick über den Anspruch auf Prämienverbilligung. Für die Regelung einzelner Fälle sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Für weitere Auskünfte steht das Amt für Soziale Dienste gerne zur Verfügung.

Dieses Merkblatt sowie das entsprechende Antragsformular sind auch im Internet unter www.asd.llv.li "Förderung und Finanzen - Prämienverbilligung in der Krankenversicherung" zu finden oder im Serviceportal unter www.serviceportal.li "Gesundheit, Vorsorge und Pflege - Versicherung und Pflege – Prämienverbilligung".

Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Prämienverbilligung haben alle in Liechtenstein versicherten Personen, deren massgebender Erwerb die nachstehend aufgeführten Erwerbsgrenzen nicht überschreiten:

Für alleinstehende / alleinerziehende Personen:	CHF 65'000
Für verheiratete Personen / Personen in einer faktischen Lebensgemeinschaft (Konkubinat)/ eingetragene Partnerschaft:	CHF 77'000

Für Kinder bis 16 Jahre (bis Jahrgang 2006) kann keine Prämienverbilligung geltend gemacht werden, da sie in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung prämienbefreit sind.

Der Anspruch auf Beiträge richtet sich nach dem massgebenden Erwerb der versicherten Person sowie des Ehe-, eingetragenen oder faktischen Lebenspartners (Konkubinat), der Ehe-, eingetragenen oder faktischen Lebenspartnerin (Konkubinat) aus dem Steuerjahr 2021. Personen, die in einer eingetragenen oder faktischen Lebenspartnerschaft leben, sind verheirateten Personen gleichgestellt. Gültigkeit hat der Zivilstand in der Steuererklärung 2021. Für Versicherte mit Unterhaltsansprüchen gegenüber den Eltern richtet sich der Prämienverbilligungsanspruch bis zum 20. Lebensjahr nach dem Erwerb der Eltern (gemäss Prämienverbilligungsverordnung PVV). Bei Personen, welche das 20. Lebensjahr im Laufe des Jahres 2022 vollenden, richtet sich der Anspruch auf Prämienverbilligung im Folgejahr, das heisst im Jahr 2023, nach ihrer eigenen Steuerveranlagung.

Welches Steuerjahr ist massgebend?

Die Berechnung erfolgt aufgrund der rechtskräftigen Steuerveranlagung für das Jahr 2021.

Berechnung des massgebenden Erwerbs:

Der massgebende Erwerb errechnet sich aus dem steuerpflichtigen Gesamterwerb, Kapitaleistungen der betrieblichen Personalvorsorge sowie 5 % des Gesamtvermögens.

Herangezogen werden folgende Ziffern der Steuerveranlagung 2021:

Ziffer 6	Gesamtvermögen (davon 5 %)
Ziffer 15	Total Erwerb (abzüglich Ziffer 14.6 Sollertrag)
Ziffer 13.5a	Kapitaleistungen aus Vorsorge
	massgebender Erwerb
abzüglich Ziffer 18.2	Unterhaltsbeiträge
	Berechnungsgrundlage

Antragstellende Personen oder deren Ehepartner/innen, eingetragene oder faktische Lebenspartner/innen (Konkubinat), die im Jahr 2021 nicht in Liechtenstein steuerpflichtig waren, müssen zusammen mit dem Antrag die ausländische Steuerveranlagung vorlegen sowie die Vermögensverhältnisse nachweisen.

Wie hoch ist die Prämienverbilligung?

Die Beiträge der Prämienverbilligung richten sich nach der im Landesdurchschnitt errechneten Prämie in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sowie nach der Kostenbeteiligung des Vorjahres, die von der versicherten Person entrichtet wurde. Der Subventionssatz basiert auf dem massgebenden Erwerb. Es wird zwischen zwei Stufen unterschieden:

	massgebender Erwerb	Subventionssatz Prämie	Subventionssatz Kostenbeteiligung
Für alleinstehende und alleinerziehende Personen:	0 - 26'000 26'000 - 65'000	70% lineare Abstufung bis auf 15%	70% lineare Abstufung bis auf 15%
Für Ehepaare / eingetragene Partnerschaften / faktische Lebensgemeinschaften (Konkubinat):	0 - 37'000 37'000 - 77'000	70% lineare Abstufung bis auf 15%	70% lineare Abstufung bis auf 15%

Es wird lediglich jener Prämienanteil subventioniert, welcher von der versicherten Person bezahlt werden muss. Dies bedeutet, dass von der mit der Krankenkasse vereinbarten Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung bei Erwerbstätigen oder Personen, die Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung haben, der Arbeitgeberbeitrag bzw. der Krankenpflegebeitrag der Arbeitslosenversicherung (Erwachsene CHF 150.50 / Jugendliche CHF 75.25) in Abzug gebracht wird.

Beschäftigungsverlauf und Beiträge an die Krankenkassenprämien der antragsstellenden Person

Anzugeben ist der Beschäftigungsverlauf des Vorjahres (2021). Ebenfalls anzugeben sind die erhaltenen Arbeitgeberbeiträge an die Krankenkasse bzw. die Krankenpflegebeiträge der Arbeitslosenversicherung des Vorjahres (2021).

Einreichung des Antrages

Der Antrag auf Prämienverbilligung muss **pro Person** eingereicht werden.

Der Antrag ist auf dem entsprechenden Online-Formular für das Jahr 2022 des Amtes für Soziale Dienste (www.asd.llv.li) vollständig ausgefüllt bis zum 31. Oktober 2022 mit einer Kopie der detaillierten Versicherungspolice der Krankenkasse (gültig ab 1.1.2022) beim Amt für Soziale Dienste einzureichen. Die Subvention der Kostenbeteiligung wird bei Einreichung einer detaillierten Aufstellung der Krankenkasse für das Jahr 2021 ebenfalls geprüft. Nach Vorliegen der rechtskräftigen Steuerdaten des Jahres 2021 leiten die Gemeinden die Erwerbsbescheinigungen direkt an das Amt für Soziale Dienste weiter.

Personen ohne ordentliche Steuerveranlagung in Liechtenstein haben dem Antrag eine Kopie des ausländischen Steuerveranlagungsentscheids für das Jahr 2021 sowie eine Vermögensaufstellung beizulegen.

Für nach dem 31. Oktober 2022 eingereichte Anträge ist schriftlich zu begründen, weshalb der Antrag nicht bis zur gesetzlichen Eingabefrist am 31. Oktober eingereicht werden konnte.

Wann und an wen wird die Prämienverbilligung ausbezahlt?

Die Anträge werden nach Eingang der Steuerdaten bearbeitet und eine allfällige Auszahlung erfolgt ab Ende 2022 bzw. anfangs 2023.

Die Beiträge zur Prämienverbilligung werden direkt an die Krankenkasse ausbezahlt, bei der die Antragsstellenden versichert sind. Die Krankenkasse informiert die anspruchsberechtigten Versicherten spätestens bei der nächsten Prämienfakturierung über die Verrechnung der rechtskräftig zugesprochenen Beiträge zur Prämienverbilligung. Leistungen von sozialen Einrichtungen für die obligatorische Krankenkassenprämie können angerechnet werden. Sofern im 2023 keine Krankenversicherung mehr abgeschlossen wird, werden die Zahlungen direkt ausgerichtet.

Entscheide

Der antragsstellenden Person wird in Form einer Verfügung mitgeteilt, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe sie Anspruch auf Prämienverbilligung hat.

Rückforderung

Beiträge zur Prämienverbilligung, die zu Unrecht ausbezahlt wurden, sind zurückzuerstatten.

Strafrechtliche Folgen

Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise unrechtmässig eine Prämienverbilligung erwirkt, kann vom Amt für Soziale Dienste beim Fürstlichen Landgericht angezeigt werden.

Hinweise zum Datenschutz

Das Amt für Soziale Dienste ist verantwortlich für die Bearbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, welche für den Anspruch auf Prämienverbilligung, gestützt auf Art. 24b Krankenversicherungsgesetz erhoben werden. Möchten Sie weitere Informationen zur Verarbeitung Ihren Daten und den Ihnen zustehenden Rechten erhalten, können Sie uns direkt kontaktieren oder Sie informieren sich selbständig auf unserer Website unter der Rubrik [Datenschutzhinweise](#) oder unter dem folgenden Link: [Datenschutzerklärung der Liechtensteinischen Landesverwaltung](#).

Für weitere Auskünfte steht das Amt für Soziale Dienste, Postfach 63, Postplatz 2, 9494 Schaan, gerne zur Verfügung:

Jasmin Tesdari
Dorothea Nägele

Tel.: +423 236 72 62
Tel.: +423 236 72 75
E-Mail: praemienverbilligung@llv.li

Schaan, im Februar 2022